IFRS 9 Impairment

Auswirkungen und kritische Punkte bei der Risikovorsorgeberechnung

von Susanne Hagner, Christian Maaß und Daniel Rudek

Unter anderem aufgrund der Finanzkrise wurden die gesetzlichen Anforderungen zur Berechnung der Risikovorsorge für nach IFRS bilanzierende Institute grundlegend überarbeitet. Die neuen Anforderungen werden in dem IFRS 9 zusammengefasst, der den bisherigen IAS 39 ersetzt. Neben der korrekten und vor allem zeitnahen Ermittlung der Risikovorsorge stehen die ökonomisch adäquate Zinsvereinnahmung sowie die Vereinfachung des Bilanzansatzes sämtlicher Finanzinstrumente im Fokus von IFRS 9. Ursprünglich wurde auch eine Vereinheitlichung mit dem US-GAAP angestrebt, im Laufe der Entwicklungen des IFRS 9 aufgrund unterschiedlicher Ansichten des FASB und IASB jedoch wieder verworfen.

Der IFRS 9 gliedert sich in 3 Phasen: Classification and Measurement, Impairment Methodology und Hedge Accounting. Phase 1: Classification and Measurement befasst sich mit dem Bilanzansatz der Finanzinstrumente. Phase 2: Impairment Methodology beinhaltet die Berechnung der Risikovorsorge sowie der Erfassung des Zinsergebnisses. In Phase 3: Hede Accounting werden die Überarbeitungen für die Bilanzierung von Hedges zusammengefasst, mit dem Ziel den Effekt des Risikomanagements stärker offenzulegen. Die nachfolgende Darstellung konkretisiert die Phase 2 der dreigliedrigen IFRS-9-Konzeption entsprechend des aktuell gültigen Exposure Drafts vom März 2013[1] und analysiert somit die Änderungen und Besonderheiten bei der Berechnung der Risikovorsorge sowie der Erfassung des Zinsergebnisses. Auf die Darstellung der Behandlung bereits bei Zugang wertgeminderte Finanzinstrumente sowie den vereinfachten Ansatz wird zu Gunsten der Übersichtlichkeit verzichtet.

Kurzübersicht der fachlichen Anforderungen

Die zentrale Änderung der Risikovorsorgeermittlung wird durch den Paradigmenwechsel von einem „Incurred Loss"-Modell zu einem „Expected Loss"-Ansatz definiert. In einem „Incurred Loss"-Modell werden Verluste erst nach dem Eintritt des Ausfallereignisses in der Risikovorsorge berücksichtigt. Dies führt zu einer starken Prozyklizität der Höhe der Risikovorsorge, die im Laufe der Finanzkrise zu einer Verschlimmerung der Kreditklemme geführt hat. Aus diesem Grund basiert der neue Modellansatz auf dem „Expected Loss" (EL, erwarteter Verlust), der bereits vor Realisation des Ausfallereignisses zur Bildung einer Risikovorsorge führt.

Das neue „Expected Loss"-Modell wird durch den sogenannten „3-Bucket-Approach" gebildet. Sämtliche Finanzinstrumente, die unter den Anwendungsbereich der Phase 2 fallen[2], werden anhand ihrer Kreditqualität einem von drei Buckets zugeordnet. Alle Finanzinstrumente mit einem geringen Kreditrisiko werden in Bukket 1 zusammengefasst. Lässt sich ein in Relation zum erstmaligen Ansatz in der Bilanz signifikant erhöhtes Kreditrisiko beobachten, erfolgt die Zuordnung zu Bucket 2. Eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos liegt genau dann vor, wenn das Finanzinstrument unter Kenntnis der aktuellen Situation zu anderen Konditionen herausgegeben worden wäre. Eine explizite Vorschrift für die Zuordnung zu Bucket 2 existiert nicht. Stattdessen muss die Umsetzung institutsindividuell erfolgen, worauf im späteren Verlauf des Artikels detaillierter eingegangen wird.

Liegt bereits ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, so erfolgt eine Bewertung in Bucket 3. Im Anhang des Gesetzesentwurfes[3] werden Beispiele für objektive Hinweise auf eine Wertminderung gegeben. Da diese der Ausfalldefinition nach Art 178 CRR ähneln, empfiehlt sich deren Verwendung für die Zuordnung zu Bucket 3, um unter anderem die Verwendbarkeit von IRB-Risikoparametern zu ermöglichen.

Unterschiede zwischen den Buckets (Stages) ergeben sich bezüglich der Berechnung der Risikovorsorgebeträge sowie hinsichtlich der Ermittlung der Zinsvereinnahmung. So wird in Bucket 1 der 12-Monats-EL für die Berechnung der Risikovorsorge herangezogen, während in Bucket 2 und 3 der Lifetime-EL - also der EL über die verbleibende Vertragslaufzeit - als Grundlage dient. In Bucket 3 erfolgt die Zinsvereinbarung zudem auf Basis der Nettoforderung, die der Bruttoforderung abzüglich des erwarteten Verlustes entspricht, und weicht somit von der auf der Bruttoforderung basierenden Zinsvereinnahmung in Bucket 1 und 2 ab. Die Differenzierung dient zur ökonomischen Abbildung des Zinsergebnisses. In Abbildung 1 wird diese Vorgehensweise veranschaulicht.

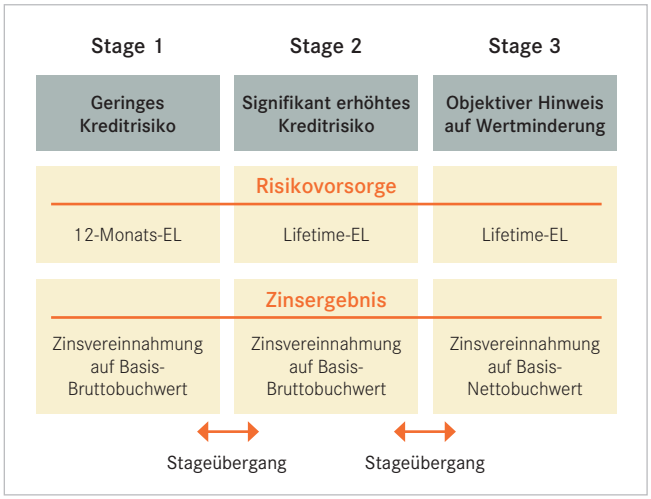

Abbildung 1: Überblick des 3-Bucket-Approach

1 Der finale Gesetzestext (erschienen am 24.07.) lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Die Aussagen des Artikels behalten jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Weiterführende Informationen im Newsletter Aufsichtsrecht - Sonderausgabe zu IFRS 9 Impairment, Juli 2014

2 Im Wesentlichen fallen alle Finanzinstrumente die nicht GuV-wirksam zum Fair Value bilanziert werden unter der den Anwendungsbereich von IFRS 9. Für eine detaillierte Darstellung siehe Exposure Draft ED 2013/3 Art. 2.

3 Siehe Exposure Draft, Appendix A

Auswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch die Umstellung der Risikovorsorgeberechnung auf das Expected-Loss-Modell analysiert. Die Analyse unterteilt sich in drei Segmente: Die Höhe der Risikovorsorge je Bucket in Relation zu IAS 39, die Auswirkung der Bucketübergänge sowie Anforderungen an die Berechnung des Lifetime-EL

Die eigentliche Berechnung der Risikovorsorge entspricht weitestgehend dem bisherigen Vorgehen. Allerdings kommt es aufgrund des Wegfalls des LIP-Faktors, der in der Regel einen Wert kleiner oder gleich 1 besitzt, zu einem Anstieg der Risikovorsorge. Ein bisheriger LIP-Faktor in Höhe von 0,6 bewirkt beispielsweise einen Anstieg der Risikovorsorge um 66,6 Prozent. Der größte Anstieg der Risikovorsorge wird jedoch in Bucket 2 realisiert, da hier sowohl der LIP-Faktor entfällt als auch ein Übergang vom Ein-Jahres-EL auf den Lifetime-EL erfolgt. In Abhängigkeit der Laufzeit des Finanzinstruments kann es zu einem Anstieg der Risikovorsorge um Faktor 50 kommen. Darüber hinaus sind deutlich stärkere Schwankungen der GuV aufgrund von Migrationen zwischen Bucket 1 und 2 zu erwarten, da die Bucketzuordnung zu jedem Meldestichtag neu ermittelt wird und somit für einzelne Verträge im Zeitablauf variieren kann. In Bucket 3 ergeben sich keine Unterschiede zu IAS 39. Sämtliche Auswirkungen sind in Abbildung 2 zusammengefasst.

Stage 1	Stage 2	Stage 3
Geringes Kreditrisiko	Signifikant erhöhtes Kreditrisiko	Objektiver Hinweis auf Wertminderung
	Risikovorsorge	
Risikovorsorge aufgrund Wegfall des LIP-Faktors	Deutlich höhere RV durch Anwendung des Lifetime-EL Höhere GuV-Volatilität durch Wanderungen zwischen Stage 1 & 2	Keine wesentlichen Implikationen zu IAS 39 erwartet, Expected Loss entspricht Incurred Loss

Abbildung 2: Analyse der Auswirkungen durch den Übergang vom Modell „Incurred Loss“ zu „Expected Loss“

Neben der frühzeitigen Erfassung der Risikovorsorge sowie der Vermeidung von Prozyklizität war eine stetigere Berechnung der Risikovorsorge, die das zum jeweiligen Bewertungsstichtag vorhandene Risiko widerspiegelt, im Fokus der Gesetzgeber. Dieses Ziel wurde nur bedingt erreicht, da bei einem Stageübergang weiterhin deutliche Sprünge, sogenannte „Cliff Effects“ zu beobachten sind. Kombiniert mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit führt die Änderung der Methodik vom Ein-Jahres-EL zum Lifetime-EL zu einen deutlichen Anstieg des Risikovorsorgebetrags beim Übergang von Bucket 1 nach 2. Die Verwendung einer PD in Höhe von 1 führt darüber hinaus auch bei dem Übergang nach Bucket 3 zu einer deutlichen Erhöhung der erforderlichen Risikovorsorge. Zusammenfassend resultieren somit aufgrund der zukünftigen Anwendung eines Expected-Loss-Ansatzes gestiegene Anforderungen an die vorhandenen Risikoparameter. So müssen unter anderem Mehr-Jahres-PDs sowie LGDs und Inanspruchnahmen zu Zeitpunkten in der Zukunft ermittelt werden. Diese Werte stehen derzeit vielen Instituten nicht zur Verfügung, was sowohl die fachliche Konzeption, deren Schätzung beziehungsweise Berechnung sowie die Integration in den bestehenden Datenhaushalt umfasst.

Kritische Punkte – Prinzipienorientierung im ED

Im aktuellen Gesetzesentwurf zu IFRS 9 liefert der IASB für bestimmte Aspekte keine direkten Umsetzungsvorgaben, sondern stellt lediglich Prinzipien zur Verfügung, die institutsindividuell zu konkretisieren sind. Grundsätzlich wurde diese Vorgehensweise gewählt, um sowohl IRB- und KSA-Banken sowie Industrieunternehmen die Umsetzung von IFRS 9 mit einem angemessenen Implementierungsaufwand zu ermöglichen. Die Prinzipienorientierung führt dabei zu einem hohen Interpretationsspielraum, der mit einer großen Unsicherheit bezüglich der Lösungsszenarien einhergeht.

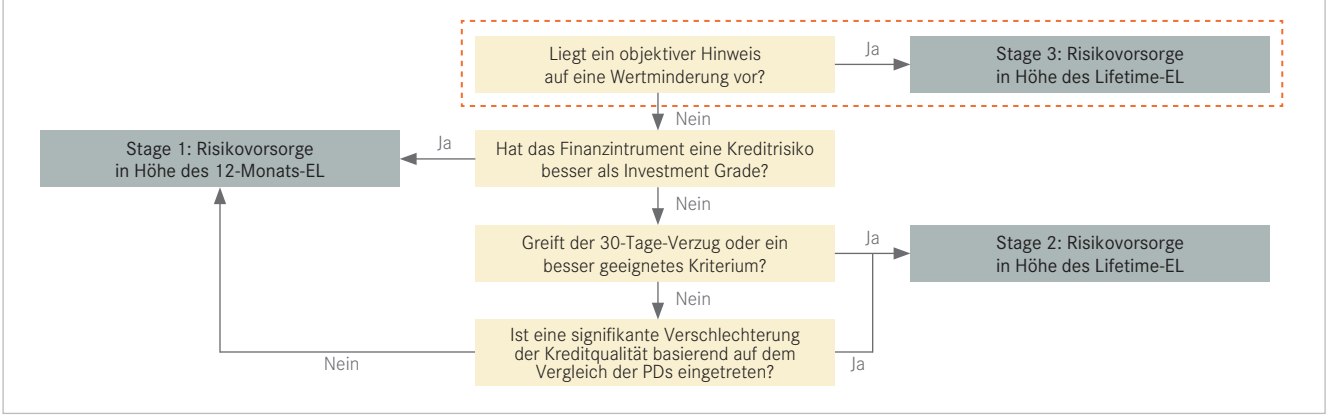

Abbildung 3: Entscheidungsbaum für die Bucketzuordnung

Aufgrund der Komplexität des neuen Modellansatzes sowie der Vielzahl an zu beachtenden Aspekten werden lediglich die wichtigsten prinzipienbasierten Aspekte nachfolgend vorgestellt. Hierbei handelt es sich um Punkte, die sämtliche Produktarten betreffen und einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Risikovorsorge besitzen. Hervorzuheben sind dabei die Zuordnung zu Bucket 2, die Verwendbarkeit von IRB-Parametern, die Berücksichtigung von vorzeitigen Rückzahlungen sowie der Risikohorizont des Lifetime-EL in Bucket 2.

Die Kriterien für die Bucketzuordnung sind in Abbildung 3 grafisch veranschaulicht. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Zuordnung zu Bucket 2. Wie bereits erwähnt, muss die Zuordnung zu Bucket 2 erfolgen, wenn ein Finanzinstrument eine signifikante Verschlechterung des Kreditrisikos aufweist. Ein Hinweis auf eine signifikante Verschlechterung stellt unter anderem ein 30-tägiger Zahlungsverzug dar. Hierbei handelt es sich um eine „widerlegbare Vermutung“, sodass bei einem angemessenen Nachweis auch auf einen 45- oder 60-Tage-Verzug zurückgegriffen werden kann. Zudem muss die Verschlechterung der Mehr-Jahres-PD zum Bewertungsstichtag mit der Mehr-Jahres-PD zum erstmaligen Bilanzsatz verglichen werden und eine Zuordnung zu Bucket 2 durchgeführt werden, sobald der Vergleich auf eine signifikante Verschlechterung hinweist. Genaue Vorschriften zur Festlegung der Signifikanzschwelle werden allerdings nicht gegeben. Es gilt lediglich die Vertragslaufzeit und die verbleibende Restlaufzeit sowie die absolute Höhe der PD bei erstmaligem Ansatz geeignet zu berücksichtigen. Zudem darf statt der Mehr-Jahres-PD die Ein-Jahres-PD herangezogen werden, wenn deren Verwendung zu einem identischen Ergebnis führt

Die Zuordnung zu Bucket 2 ist sehr komplex, hat basierend auf Institutsspezifika zu erfolgen und erfordert die Notwendigkeit von Nachweisen für die Angemessenheit der gewählten Umsetzung. Insbesondere aufgrund des „Cliffs Effects“ beim Bucketübergang hat die Umsetzung der Bucketzuordnung einen hohen Einfluss auf die Höhe der Risikovorsorge und definiert demzufolge eine der wesentlichen Stellschrauben.

Seminartipp aus „Themen und Termine 2014“

Adressrisikoparameter PD, LGD und CCF
> 13. bis 15. Oktober 2014 in Würzburg

Kontakt: seminare@msg-gillardon.de

Für Banken mit internen Risikomodellen wird die Möglichkeit formuliert, bereits bestehende Modelle zu verwenden, um den Implementierungsaufwand zu minimieren. Allerdings existieren nach IFRS abweichende Anforderungen an die Risikoparameter im Vergleich zu denjenigen Vorgaben im IRB-Kontext. Beispielhaft sei die ökonomische Sichtweise nach IFRS genannt, die von der konservativen aufsichtsrechtlichen Sicht abweicht. Dies erfordert eine Anpassung der IRB-Parameter im Rahmen von Überleitungsrechnungen.[4]

Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung von vorzeitigen Rückzahlungen vorgeschrieben. In Abhängigkeit der Materialität der vorzeitigen Rückzahlung kann dies implizieren, dass für die Berechnung des Lifetime-EL in Bucket 2 nicht auf den vertraglichen Cashflow, sondern auf eine „Expected Cashflow" zurückgegriffen werden muss, woraus ein erheblicher fachlicher und technischer Umsetzungsaufwand resultiert.

Autoren

Susanne Hagner
Produktmanagement Banksteuerung,
msgGillardon AG
> +49 (0) 7252 / 9350 - 169
> susanne.hagner@msg-gillardon.de

Christian Maaß
Senior Business Consultant, msgGillardon AG

> +49 (0) 89 / 943011 - 2865
> christian.maass@msg-gillardon.de

Daniel Rudek
Senior Business Consultant, msgGillardon AG

> +49 (0) 89 / 94 3011 - 1775
> daniel.rudek@msg-gillardon.de

In Bucket 2 ist der Risikohorizont zur Berechnung des Lifetime-EL zu spezifizieren. Dies ist insbesondere für Darlehensarten ohne feste Kapital- und Zinsbindungsfrist, beispielsweise Kontokorrentkredite, relevant. Allerdings stellt sich auch für klassische Darlehensarten, z. B. Ratendarlehen, die Frage, ob die Kapitalbindungs- oder Zinsbindungsfrist die Laufzeit des Lifetime-EL determiniert. Seitens des IASB wird nur vorgeschrieben, diejenige Laufzeit heranzuziehen, für die ein Finanzinstrument einem Kreditrisiko unterliegt.

Fazit: Zeitnahe Umsetzung der IFRS-9-Standards ist empfehlenswert

Aufgrund der Vielzahl an neuen Anforderungen sowie der Komplexität der fachlichen Fragestellung, aber auch der neuen Datenanforderungen kombiniert mit einem engen Zeitplan empfiehlt es sich, zeitnah mit der Umsetzung des IFRS-9-Standards zu beginnen. In diesem Rahmen gilt es auch die Konkretisierungen einzelner Teilaspekte durch den finalen Gesetzestext zu berücksichtigt, die sich insbesondere auf den Bucketübergang, den Risikohorizont des Lifetime-EL sowie die zu verwendenden Informationen beziehen. Denkbare Lösungsszenarien für die Umsetzung stellen wir in einem Folgeartikel in der nächsten Ausgabe unseres Kundenmagazins NEWS vor.

4 Eine mögliche Variante für die Überleitungsrechnung wird in dem Artikel „Risikovorsorge nach Kriterien gemäß IFRS 9" vorgestellt (siehe [3]).

Literaturhinweise

[1] Exposure Draft ED 2013/3 „Financial Instruments: Expected Credit Losses", IASB

[2] Capital Requirement Regulation (CRR), Europäisches Parlament und Rat

[3] Risikovorsorge nach Kriterien gemäß IFRS 9, Dr. Luis Huergo, Torben Schulz, Andreas Mach, Daniel Rudek; Risikomanager 2013/09